

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Pfarre Pfarrkirchen im Mühlkreis

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSgebÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren ist zu entrichten:

a) Reihengräber € 70,00

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) Reihengräber € 70,00

3. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Bei Übergrößen werden entsprechend höhere Gebühren verrechnet. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

4. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes bis zum Ablauf der Verwesungsdauer (10 Jahre) der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen.

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

5. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

6. Die Gebühren für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, Toilettenanlagen) sind in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 eingerechnet.

7. Die Leichenhallengebühr beträgt pro Begräbnis:

a) Totenkammer (Hl. Grab) € 20,00

b) Loreto-Kapelle € 30,00

Im Falle einer besonderen Verschmutzung oder Beschädigung der Aufbahnhalle können ein angemessenes Reinigungsentgelt bzw. die Reparaturkosten verlangt werden.

8. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen. Durch die Bezahlung der Nachlösegebühren tritt keine Änderung der nutzungsberechtigten Person ein. Diese Zahlungen gelten unabhängig von der zahlenden Person als im Namen und für Rechnung der nutzungsberechtigten Person erfolgt, die in den Aufzeichnungen der Friedhofsverwaltung eingetragen ist.

9. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 16,00 zu entrichten.

10. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Dieser Anhang zur Friedhofsordnung wurde vom Finanzausschuss am 12. Februar 2018 beschlossen und kirchenbehördlich genehmigt.